

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 295/1985

§/Artikel/Anlage

§ 78

Inkrafttretensdatum

01.01.1986

Außerkrafttretensdatum

31.12.1985

Text

UNTERABSCHNITT B
Zeitverpflichtete Soldaten

Gehalt

§ 78. (1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

-----+-----									
in der Gehalts- stufe	I in der Verwendungsgruppe								
	H 4				I H 3				
	+-----+-----								
	I in der Dienststufe								
	+-----+-----								
	I	1	2	3	4	I	5	6	7
	+-----+-----								
I Schilling									
-----+-----									
1	7 296	7 499	7 604	7 705	8 225	-	-		
2	7 341	7 546	7 651	7 750	8 327	8 361	8 394		
3	7 388	7 592	7 696	7 799	8 430	8 464	8 498		
4	7 435	7 638	7 743	7 845	8 533	8 541	8 655		
5	7 481	7 686	7 790	7 891	8 634	8 743	8 858		
6	7 576	7 779	7 883	7 986	8 838	8 949	9 065		
7	7 669	7 873	7 976	8 079	9 043	9 155	9 269		

(2) Den zeitverpflichteten Soldaten ist die Zeit des Präsenzdienstes für die Vorrückung anzurechnen. Die Bestimmungen des § 12 sind auf sie nicht anzuwenden.

(3) § 30a ist auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden.

(4) Die §§ 30b und 30c sind auf zeitverpflichtete Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß
1. Sanitätsunteroffiziere mit

- a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst"
- und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
2. Sanitätschargen mit
- a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
 - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer
- und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes
- entsprechen. § 30b Abs. 2 Z 3 lit. b ist nicht anzuwenden.
- (5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.